



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt/Main

Az. 551ppe/031-2019#013
Datum: 24.07.2020

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„ABS Hanau-Gelnhausen, ESTW-A Wirtheim“

**in der Gemeinde Wirtheim
im Main-Kinzig-Kreis**

Bahn-km 50,300 bis 50,480

der Strecke 3600 Frankfurt - Göttingen

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalbereich Mitte
Hahnstraße 49
60528 Frankfurt**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans	3
A.2	Planunterlagen.....	3
A.3	Besondere Entscheidungen	4
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen.....	4
A.3.2	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmungen	5
A.4.1	Abweichungen vom Regelwerk	5
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	5
A.4.3	Beeinträchtigungen während der Bauausführung.....	5
A.4.4	Kampfmittel.....	6
A.4.5	Unterrichtungspflichten.....	6
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	6
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	6
A.7	Gebühr und Auslagen.....	6
B.	Begründung	7
B.1	Sachverhalt.....	7
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	7
B.1.2	Verfahren.....	7
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	8
B.2.1	Rechtsgrundlage	8
B.2.2	Zuständigkeit	9
B.3	Umweltverträglichkeit	9
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	9
B.4.1	Planrechtfertigung	9
B.4.2	Abweichungen vom Regelwerk	Fehler! Textmarke nicht definiert.
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	9
B.4.4	Beeinträchtigung während der Bauzeit	10
B.4.5	Kampfmittel.....	11
B.5	Gesamtabwägung	11
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	11
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	12
D.	Ausfertigungen	12

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „ABS Hanau-Gelnhausen, ESTW-A Wirtheim“, in der Gemeinde Wirtheim, im Main-Kinzig-Kreis, Bahn-km 50,300 bis 50,480 der Strecke 3600, Frankfurt - Göttingen, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Neubau ESTW-A Wirtheim, sowie
- Errichtung von zwei PKW-Stellplätzen

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 21.11.2019, 18 Seiten	Genehmigt
2	Übersichtskarten und -pläne	
2.2	Übersichtskarte vom 21.11.2019, Maßstab 1:25 000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan vom 21.11.2019, Maßstab 1:1000	nur zur Information
3	Lageplan und Schnitte	
3.1	Lageplan vom 14.05.2020, Maßstab 1:250	genehmigt
3.2	Stützwand, Bereich PKW-Stellplatz 15.05.2020, Maßstab 1:100/1:25	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis vom 21.11.2020, 3 Blätter	genehmigt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5	Ansichten vom 21.11.2019, Maßstab 1:100	genehmigt
6	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, vom 21.11.2019, Maßstab 1:500	genehmigt
7	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
7.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 11.11.2019, 24 Seiten	genehmigt
7.2	Bestands- und Konfliktplan vom 21.11.2019, 1 Plan	nur zur Information
7.3	Maßnahmenplan vom 21.11.2019, 1 Plan	genehmigt
7.4	FFH-Vorprüfung vom 11.11.2019, 14 Seiten	nur zur Information
7.5	Artenschutzbeitrag vom 11.11.2019, 22 Seiten	genehmigt
7.6	FINK-Maßnahmenblätter vom 11.11.2019, 10 Blätter	genehmigt
7.7.1	Bestands- und Maßnahmenplan der Ausgleichsmaßnahmen vom 14.11.2019,	genehmigt
7.7.2	Bestands- und Maßnahmenplan der Ausgleichsmaßnahmen vom 14.11.2019,	genehmigt
8	Geotechnische Untersuchung, vom 21.11.2019, 17 Seiten zuzüglich Anlagen	nur zur Information
9	Kampfmittelbericht vom 21.10.2019, 4 Seiten zuzüglich Anlagen	nur zur Information
10	Brandschutzkonzept, vom 25.05.2018, 24 Seiten zuzüglich Anlagen	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen für die Einleitung sämtlicher Abwässer sowie anfallendes Niederschlagswasser in den vorhandenen, gemeindeeigenen Mischwasserkanal in der Straße „Zum Bahnhof“ erteilt.

A.3.1.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen

nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Abweichungen vom Regelwerk

Die Maßnahmen wurden auf Grundlage maßgeblichen nationalen und internationalen Rechtsnormen sowie der technischen Regelwerke und der beim Eisenbahn-Bundesamt als technische Baubestimmungen verbindlich eingeführten Regeln geplant. Gemäß Bestätigung der Vorhabenträgerin sieht die Planung keine Abweichung gegenüber den allgemein anerkannten Regeln der Technik vor.

Abweichungen von den vorgenannten Normen, Regelwerken und Regeln mit Relevanz auf diese planungsrechtliche Entscheidung ergaben sich nicht.

A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Der Eingriff wird gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen.

A.4.3 Beeinträchtigungen während der Bauausführung

Hinsichtlich der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten wird auf die Pflicht zur Einhaltung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV Baulärm) vom 19.08.1070 hingewiesen.

Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, wie zugesagt, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) zu beachten. Maßnahmen zur Minderung des Baulärms sind zu treffen. Dabei sind schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, die nach Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf dein Mindestmaß zu reduzieren.

Vor Beginn der Baumaßnahmen sind die betroffenen Anwohner über die Baumaßnahmen, Bauverfahren, deren Dauer und die zu erwartenden Lärmeinwirkungen umfassend zu informieren. Außerdem ist für die Zeit der Bautätigkeiten ein Ansprechpartner (Lärmschutzbeauftragter) zu benennen, örtlich bekanntzugeben und dessen Erreichbarkeit sicherzustellen. Darüber hinaus hat der Lärmschutzbeauftragte bei Abweichungen von Vorgaben Gegensteuerungsmaßnahmen durchzuführen (Monitoring).

A.4.4 Kampfmittel

Sollten im Zuge der Bauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden werden, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

A.4.5 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, und der Gemeinde Biebergemünd möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben ABS Hanau-Gelnhausen, ESTW-A Wirtheim hat den Neubau des elektronischen Stellwerkes Wirtheim sowie die Errichtung von zwei PKW-Stellplätzen zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 50,300 bis 50,480 der Strecke 3600 Frankfurt - Göttingen in Wirtheim.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 25.11.2019, Az. I.NG-MI-W(1), eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „ABS Hanau-Gelnhausen, ESTW-A Wirtheim“ beantragt. Der Antrag ist am 25.11.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 20.02.2020 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 15.05.2020 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 28.01.2020, Az. 551ppe/031-2019#013, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Die DB Netz AG hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt und hierzu gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt erwidert.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gemeinde Biebergemünd Stellungnahme vom 05.03.2019, Az. 30.-611-75-3-1
2.	Gemeinde Biebergemünd Stellungnahme vom 28.08.2019, Az. 30.-611-75-3-1
3	Main-Kinzig-Kreis Stellungnahme vom 24.06.2029, Az. 70.1 79 / 08 / 19 BIE // 79b 08 / 15 BIE

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Regierungspräsidium Darmstadt, Stellungnahme vom 30.01.2020, Az. V 53.1-1.14 P 32 Bbg (01100)
2.	Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen Stellungnahme vom 21.10.2019, Az. I 18 KMRD – 6b 06/05 – B 4232-2019

Es sind keine Stellungnahmen von Naturschutzvereinigungen eingegangen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind in diesem Fall erfüllt. Mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde das Benehmen wie oben unter B.1.2 dargestellt hergestellt. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss, ist nicht erforderlich. Es besteht für das gegenständliche Planvorhaben wie oben unter B 1.2 dargelegt und mit verfahrensleitender Verfügung vom 28.01.2020, Az.: 551ppe/031-2019#013 festgestellt, keine Verpflichtung zur Durchführung einer

Umweltverträglichkeitsprüfung. Gem. § 18 b AEG stünde eine solche Verpflichtung der Erteilung einer Plangenehmigung für das gegenständliche, eisenbahnrechtliche Planvorhaben auch nicht entgegen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne von Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG (vorprüfungspflichtiges Neuvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 5 Absatz 2 UVPG erfolgte durch Veröffentlichung der verfahrensleitenden Verfügung über das Unterbleiben einer UVP gemäß § 7 UVPG.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist der Neubau eines elektronischen Stellwerkes (ESTW) sowie die Errichtung von zwei PKW-Stellplätzen in Wirtheim. Die Planung dient der Aufrechterhaltung eines sicheren, zuverlässigen und wirtschaftlichen Bahnbetriebes.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

B.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Den Belangen der Landschaftspflege, sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen.

Die naturschutzrechtliche Zulassung wird, im Einvernehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde, erteilt. Das hier genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar. Aufgrund der im Erläuterungsbericht und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen und umzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen, wird der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG zugelassen.

Artenschutzrechtlich relevante Tatbestände können bei Beachtung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (siehe hierzu Artenschutzfachbeitrag) vermieden werden. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist deshalb nicht erforderlich.

Geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG, NATURA2000 sowie andere naturschutzrechtlich ausgewiesene Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

B.4.3 Beeinträchtigung während der Bauzeit

Einen Maßstab zur Beurteilung von Baustellenlärm gibt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm – Geräuschimmissionen) vom 19.08.1970. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet diese während der Bauzeit einzuhalten (vgl. Pkt. A.3.2.2). In der AVV Baulärm sind unter Ziffer 3.1.1 Immissionsrichtwerte enthalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann. Zudem werden in der AVV Baulärm Maßnahmen zur Vermeidung von schädlichem Lärm durch den Baubetrieb detailliert beschrieben. Gemäß Ziffer 4.1 der AVV Baulärm sind Maßnahmen zur Minderung von Baulärm zu ergreifen, wenn die Immissionsrichtwerte überschritten werden.

Auf Grund der kurzen Bauzeit des Modulgebäudes, der Arbeiten nur im Tagzeitraum zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr, und der Lage der Baustelle direkt neben der Bahntrasse (mind. Abstand ca. 100m zu schutzwürdiger Bebauung), wurde seitens der Vorhabenträgerin keine Notwendigkeit gesehen, ein gesondertes Lärmgutachten zu erstellen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erscheint diese Vorgehensweise plausibel und nachvollziehbar.

B.4.4 Kampfmittel

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsflugbilder hat ergeben, dass sich Teilbereiche des im Lageplan näher bezeichneten Geländes in einem Bombenabwurfgebiet befinden. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Gesamtmaßnahme des Neubaus des Stellwerkes dient der sicheren und dauerhaften Streckenverfügbarkeit.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
in Kassel**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

D. Ausfertigungen

Von diesem Beschluss werden 2 Ausfertigungen mit Planunterlagen gefertigt:

1. Ausfertigung für die Vorhabenträgerin DB Netz AG
2. Ausfertigung für das Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1, Außenstelle Frankfurt-Saarbrücken

Weitere Ausfertigungen ohne Plansatz:

An alle Behörden, Träger öffentlicher Belange, sonstigen Stellen, anerkannte Naturschutzverbände und natürliche und juristische Personen, über deren Einwendungen bzw. Stellungnahmen im Rahmen der Abwägung entschieden wurde und bezüglich deren Stellungnahmen die Vorhabenträgerin die vollumfängliche Einhaltung zugesagt hat.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Frankfurt/Main, den 24.07.2020
Az. 551ppe/031-2019#013
EVH-Nr. 3430389**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)